

mea Energieagentur
Mecklenburg-Vorpommern
GmbH
Schwerin

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024
Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024	Anlage zum Anhang
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite			Passivseite		
	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00	130.000,00
Geschäfts- oder Firmenwert	874.517,21	0,00	II. Kapitalrücklage	7.250.000,00	1.290.175,70
II. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	118.118,28	118.118,28
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten				7.618.118,28	1.538.293,98
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	700.498,33	637.254,82			
2. Kraftwerksanlagen	2.974.663,50	3.327.092,03	B. Sonderposten für Baukostenzuschüsse und		
3. Stromverteilungsanlagen	19.011.692,75	10.936.925,53	Hausanschlusskosten	115.823,06	117.401,45
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.863,13	30.208,81			
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.855.113,39	8.161.252,35	C. Rückstellungen		
	32.630.831,10	23.092.733,54	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.254,00	0,00
III. Finanzanlagen			2. sonstige Rückstellungen	4.529.154,68	7.996.917,63
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.864.613,32	12.877.613,32		4.538.408,68	7.996.917,63
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	13.713.042,77	16.081.415,10	D. Verbindlichkeiten		
3. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	6.557.458,26	3.286.906,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.068.764,21	670.688,79
4. sonstige Beteiligungen	6.352.382,22	6.352.382,22	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	167.971.840,85	183.888.338,80
5. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein			3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen		
Beteiligungsverhältnis besteht	59.756.122,91	16.179.870,95	ein Beteiligungsverhältnis besteht	11.376,68	0,00
	88.243.619,48	54.778.187,59	4. sonstige Verbindlichkeiten	132.194,19	101.974,36
	121.748.967,79	77.870.921,13		173.184.175,93	184.661.001,95
B. Umlaufvermögen			E. Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Vorräte				14.872.495,77	15.557.263,85
1. unfertige Leistungen	25.552.949,64	19.767.227,65			
2. geleistete Anzahlungen	4.323.213,87	6.689.703,87			
	29.876.163,51	26.456.931,52			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.386.610,17	485.482,67			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.973.524,20	86.328.553,26			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen					
ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.041.737,82	14.373.583,38			
4. sonstige Vermögensgegenstände	12.849.941,18	4.094.075,40			
	48.251.813,37	105.281.694,71			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	100.237,77	99.731,53			
	78.228.214,65	131.838.357,76			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	245.289,61	161.599,97			
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	106.549,67	0,00			
	200.329.021,72	209.870.878,86		200.329.021,72	209.870.878,86

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	8.634.900,97	100.402.738,03
2. Erhöhung oder Verminderung (-) des Bestands an unfertigen Leistungen	5.785.721,99	-17.835.470,40
3. sonstige betriebliche Erträge	5.567.969,82	8.269.542,00
	19.988.592,78	90.836.809,63
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.659.345,94	2.613.008,02
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.515.145,85	55.391.048,37
	12.174.491,79	58.004.056,39
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.228.423,57	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 116.432,47; Vorjahr € 0,00)	551.710,49	0,00
	3.780.134,06	0,00
6. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	1.193.483,00	856.362,41
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	212.074,65	0,00
	1.405.557,65	856.362,41
7. sonstige betriebliche Aufwendungen (davon Konzessionsabgaben € 36.119,59; Vorjahr € 33.408,70)	5.303.200,69	2.143.942,52
8. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen € 2.021.842,41; Vorjahr € 2.093.760,00)	9.302.614,30	3.435.289,88
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (davon aus verbundenen Unternehmen € 1.833.059,52; Vorjahr € 792.660,88)	1.833.059,52	792.660,88
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen € 880.267,30; Vorjahr € 336.712,84) (davon aus Abzinsung € 126.337,27; Vorjahr € 5.921,67)	2.280.701,16	1.684.240,63
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	886.471,22	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen € 10.045.519,08; Vorjahr € 6.164.675,04) (davon aus Aufzinsung € 1.990,14; Vorjahr € 0,00)	10.043.218,59	6.274.405,44
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-37,47
14. Ergebnis nach Steuern	-188.106,24	29.470.271,73
15. sonstige Steuern	529,20	-2.954,41
16. Erträge aus Verlustübernahme/ Aufwendungen aus Gewinnabführung	-188.635,44	29.473.226,14
17. Jahresüberschuss	0,00	0,00

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

A. Allgemeines

Der Jahresabschluss der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (mea), Schwerin, zum 31. Dezember 2024 ist nach den Vorschriften des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen des GmbHG und des EnWG aufgestellt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin (HRB 5159) eingetragen. Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. In die Bilanz wurden die Posten „Kraftwerksanlagen“ und „Stromverteilungsanlagen“ unter den Sachanlagen des Anlagevermögens eingefügt, da der Inhalt nicht von den vorgeschriebenen Posten gedeckt wird und dies zu einer aussagekräftigeren Darstellung der Vermögenslage führt. Des Weiteren ist die Gliederung der Bilanz nach § 265 Abs. 5 HGB in den Bereichen Finanzanlagen und Sonderposten erweitert worden. Der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung liegt nach § 275 Abs. 2 HGB das Gesamtkostenverfahren zugrunde. Die Gesellschaft führt „andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors“ und „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ gemäß § 6b Abs. 3 EnWG aus.

Die Gesellschaft wird in den befreienden Konzernabschluss der WEMAG AG mit Sitz in Schwerin einbezogen, die den Konzernabschluss für den größten und den kleinsten Kreis der Unternehmen aufstellt. Der von der WEMAG AG aufgestellte Konzernabschluss ist beim elektronischen Bundesanzeiger (www.unternehmensregister.de) abrufbar. Die WEMAG AG ist beim Amtsgericht Schwerin in das Handelsregister unter der Nummer HRB 615 eingetragen.

Die mea hat mit Wirkung zum 1. Februar 2024 den Geschäftsbereich Erzeugung, Speicher und Wärme der WEMAG Projektentwicklung GmbH erworben (Asset-Deal). Da dieser Geschäftsbereich einen erheblichen finanziellen Bestandteil darstellt, sind die Werte des Jahresabschlusses 2024 nur bedingt vergleichbar mit dem Vorjahr.

Aus dem Erwerb (Asset-Deal) ergaben sich folgende wesentlichen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung:

- Mehrerlöse in Höhe von 2.821,2 TEUR
- Mehraufwendungen im Personalbereich in Höhe von 3.780,1 TEUR
- Mehraufwendungen im Bereich der sonstigen Aufwendungen in Höhe von 3.081,7 TEUR

Insgesamt ergibt sich aus der Übertragung eine Ergebnisminderung in Höhe von 4.659,5 TEUR.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten - vermindert um Abschreibungen – angesetzt. Der aktivierte Geschäfts- oder Firmenwert wird gemäß § 253 Abs. 3 HGB mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten - vermindert um Abschreibungen - angesetzt. Bei den Herstellungskosten erfolgt der Ansatz nach § 255 Abs. 2 HGB. Wahlrechte zur Einbeziehung weiterer Kostenbestandteile wurden nicht ausgeübt.

Die Nutzungsdauern der wesentlichen Gruppen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

	Jahre
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0-21
Kraftwerksanlagen	10-20
Stromverteilungsanlagen und Fernwärmeanlagen	8-40
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 und 8-14

Seit dem 1. Januar 2018 werden geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Wert bis 800 EUR sofort erfolgswirksam erfasst.

Sofern erforderlich werden außerplanmäßige Abschreibungen zum Ansatz eines niedrigeren beizulegenden Werts vorgenommen.

Das **Finanzanlagevermögen** wird mit Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Bewertung der **unfertigen Leistungen** und der **geleisteten Anzahlungen** erfolgt bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder mit den niedrigeren Werten am Bilanzstichtag.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Allen erkennbaren Einzelrisiken und dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch angemessene Wertabschläge Rechnung getragen.

Der Bestand an **Guthaben bei Kreditinstituten** wird mit den Nominalwerten bewertet.

Für bereits im Geschäftsjahr angefallene Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, wird ein **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

Unter den Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB werden Vermögensgegenstände mit den Rückstellungen für Langzeitarbeitskonten verrechnet. Der daraus verbliebene aktive Saldo wird als **Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung** ausgewiesen. Gleiches gilt für die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Erträge.

Passiva

Der Ansatz des **Eigenkapitals** erfolgt zum Nennwert.

Sonderposten für Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten für Kundenanschlüsse (Wärme- und Wasserversorgung) werden als gesonderter Bilanzposten ausgewiesen. Von den empfangenen Baukostenzuschüssen werden die bis zum 31. Dezember 2002 vereinnahmten Baukostenzuschüsse über einen Zeitraum von 20 Jahren linear aufgelöst. Zugänge ab 2003 werden einheitlich entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst. Die Erträge aus der Auflösung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden ab dem Geschäftsjahr 2016 in den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Die Bilanzierung der **Pensionsrückstellungen** und der **Altersteilzeitrückstellungen** erfolgte gemäß handelsrechtlichen Vorschriften.

Als versicherungsmathematisches Verfahren für die Bewertung der Pensionsrückstellungen und die Rückstellungen aus der Jubiläumsgeldregelung wurde die Projected Unit Credit Method (projizierte Einmalbetragsmethode) gewählt. Die bei der Berechnung auf den Bilanzstichtag prognostizierten Rechnungszinssätze betragen für die Pensionsrückstellungen 1,90 % p. a. bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren. Der Rechnungszinssatz beträgt für die Altersteilzeitrückstellung 1,50 % p. a. Wesentliche Abweichungen zu den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssätzen Stand Ende Dezember 2024 bestanden nicht. Den Berechnungen der Pensionsrückstellungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,5 % p. a. zugrunde gelegt. Der Unterschiedsbetrag bei den Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt -42 EUR. Diesem stehen frei verfügbare Rücklagen in ausreichender Höhe gegenüber. Eine Abführungssperre besteht daher nicht.

Bei der Bemessung der **sonstigen Rückstellungen** wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach Maßgabe des HGB angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für bereits im Geschäftsjahr erhaltene Einnahmen, die Erlöse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, wird ein **passiver Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

Da die Gesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag mit der WEMAG AG, Schwerin, abgeschlossen hat und ihr Einkommen als Organgesellschaft somit dem Organträger zugerechnet wird, entfällt die Bilanzierung **laufender und latenter Steuern** bei der Gesellschaft.

C. Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024 ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen der mea sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Unternehmen, Sitz	Anteil mea	Eigenkapital	Ergebnis
	(%)	TEUR	TEUR
Energiepark Muchow Nord GmbH & Co. KG (EPMN), Schwerin ¹⁾	100,00	9,8	-0,2
Energiepark Muchow Süd GmbH & Co. KG (EPMS), Schwerin ¹⁾	100,00	9,3	-0,7
Energiepark Passow-Benthen GmbH & Co. KG (EPPB), Schwerin ¹⁾	100,00	9,7	-0,3
Energiepark Spoitgendorf GmbH & Co. KG (EPSP), Plaaz OT Spoitgendorf ¹⁾	100,00	9,7	-0,3
Energiepark Alt Schwerin GmbH & Co. KG (EPAS), Schwerin ¹⁾	100,00	-11,4	-11,4
Energiepark Bansow GmbH & Co. KG (EPB), Schwerin ¹⁾	100,00	-11,0	-11,4
Energiepark Gadebusch GmbH & Co. KG (EPG), Schwerin ¹⁾	100,00	-130,4	-44,3
Energiepark Kraak GmbH & Co. KG (EPK), Schwerin ¹⁾	100,00	-274,2	-87,3
Energiepark Sukow GmbH & Co. KG (EPSW), Schwerin ¹⁾	100,00	-27,0	-16,5
Energiepark Sülte 1 GmbH & Co. KG (EPS1), Schwerin ¹⁾	100,00	-451,9	-245,2
KNE Windpark Nr. 11 GmbH & Co. KG (KNE11), Schwerin ¹⁾	100,00	-1.714,5	-483,7
KNE Windpark Nr. 12 GmbH & Co. KG i.L. (KNE12), Schwerin ¹⁾	100,00	1.071,8	1.221,0
KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG (KNE17), Schwerin ¹⁾	100,00	-301,3	-57,3
KNE Windpark Nr. 8 GmbH & Co. KG (KNE08), Schwerin ¹⁾	100,00	415,8	209,5

Unternehmen, Sitz	Anteil mea	Eigenkapital	Ergebnis
	(%)	TEUR	TEUR
KWE New Energy Windpark Nr. 7 GmbH & Co. KG (KWE07), Schwerin ¹⁾	100,00	402,5	371,6
mea Solar GmbH (MSG), Schwerin ¹⁾	100,00	826,9	249,7
Windpark Hoort 3 GmbH (WPH3), Hoort ¹⁾	100,00	916,2	92,0
Windpark Meyenburg Nord GmbH & Co. KG (WPMN), Schwerin ¹⁾	100,00	-8,5	-11,5
Windpark Zernin GmbH & Co. KG (WPZ), Schwerin ¹⁾	100,00	-12,3	-12,3
WP Kurzen Trechow GmbH (WKT), Schwerin ¹⁾	100,00	2.467,8	719,0
Energiepark Redlin GmbH & Co. KG (EPR), Schwerin ¹⁾	92,00	65,6	-278,3
KWE Windpark Nr. 2 GmbH & Co. KG (KWE02), Schwerin ¹⁾	75,00	-243,0	-31,8
Windpark Appel Grauen GmbH & Co. KG (WAGG), Schwerin ¹⁾	74,90	-346,9	-60,7
KWE New Energy Windpark Nr. 1 GmbH & Co. KG (KWE01), Schwerin ¹⁾	50,01	-162,0	-24,5
KWE New Energy Windpark Nr. 3 GmbH & Co. KG (KWE03), Schwerin ¹⁾	50,01	-257,5	-41,7
KWE New Energy Windpark Nr. 4 GmbH & Co. KG (KWE04), Schwerin ¹⁾	50,01	-266,7	-39,3
KWE New Energy Windpark Nr. 6 GmbH & Co. KG (KWE06), Schwerin ¹⁾	50,01	-216,7	-32,7
Energiepark Hohenzieritz GmbH & Co. KG (EPHZ), Hohenzieritz ¹⁾	50,00	217,8	-12,2
Energiepark Linstow GmbH (EPL), Schwerin ¹⁾	50,00	1.437,6	-10,2
Energiepark Sülte GmbH & Co. KG (EPS), Bamberg ²⁾	50,00	95,8	-4,3
Erneuerbare Energie Mecklenburg Komplementär GmbH, Rostock ²⁾	50,00	54,0	1,9
Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG, Rostock ²⁾	50,00	0,0	4,1
Erneuerbare Energie Prignitz GmbH & Co. KG, Berge ¹⁾	50,00	30,0	-54,2
E&M Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Brunow ²⁾	50,00	100,0	2.564,0

Unternehmen, Sitz	Anteil mea	Eigenkapital	Ergebnis
	(%)	TEUR	TEUR
Infrastrukturgesellschaft Passow mbH & Co. KG, Rostock ²⁾	50,00	0,0	-12,7
MVE Mecklenburg-Vorpommern Energie GmbH & Co. KG (vorher EPM GmbH & Co.KG), Brunow ³⁾	50,00	0,0	-1,6
SEG Solarprojekt-Entwicklungsgesellschaft mbH (SEG), Schwerin ¹⁾	50,00	1.582,7	420,4
Windprojekt-Entwicklungsgesellschaft GmbH & Co. KG (WPE), Schwerin ¹⁾	50,00	-172,2	-30,4
WW Wilmersdorfer Wind GmbH (WWG), Schwerin ¹⁾	50,00	148,1	187,6
BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (BAE), Brühl ²⁾	49,00	188,6	44,3
Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH (ENG), Neustadt-Glewe ¹⁾	49,00	3.793,0	271,9
Energiepark Jaebetz GmbH & Co. KG (EPJ), Schwerin ¹⁾	40,00	-228,4	-44,0
Energiepark Spoitgendorf Verwaltungs GmbH (EPSPV), Plaaz OT Spoitgendorf ¹⁾	40,00	24,4	-0,6
Kommunaler Windpark Westmecklenburg GmbH & Co. KG (KWW), Bandenitz ¹⁾	27,00	-284,1	15,8
PT Solarpark Verwaltungs GmbH (1WSV) (vormals 1. WEMAG Solarpark Verwaltungs GmbH, Schwerin ¹⁾	25,10	25,2	0,2
Solarpark Pinnow GmbH & Co. KG (SPP), Schwerin ¹⁾	25,10	4.008,1	-535,2
Solarpark Tarzow GmbH & Co. KG (SPT), Schwerin ¹⁾	25,10	5.149,7	-988,3
Kommunaler Windpark Tarnow Ost GmbH & Co. KG (WITOG), Tarnow ¹⁾	25,00	-345,6	-53,6
Tarnow Ost Verwaltungs GmbH (WITOV), Tarnow ¹⁾	25,00	39,2	0,9
Umspannwerk Bernitt GmbH & Co. KG, Steinhagen ²⁾	22,19	26,8	0,0
Umspannwerk Bernitt Verwaltungs GmbH, Steinhagen ²⁾	22,19	21,5	0,0
Bützower Wärme GmbH, Bützow ²⁾	20,00	6.897,6	614,2

Die indirekten Beteiligungen der mea sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Unternehmen, Sitz	Anteil KWW (%)	Eigenkapital	Ergebnis
		TEUR	TEUR
Westmecklenburgische Wind-Verwaltungs-GmbH (WWV), Bandenitz ¹⁾	100,00	69,5	3,9

Unternehmen, Sitz	Anteil EEP (%)	Eigenkapital	Ergebnis
		TEUR	TEUR
Erneuerbare Energie Prignitz Verwaltungs GmbH (EPPV), Berge ¹⁾	100,00	26,2	0,8

Unternehmen, Sitz	Anteil E&M (%)	Eigenkapital	Ergebnis
		TEUR	TEUR
Energiegesellschaft Balder MV II GmbH & Co.KG; Brunow ²⁾	100,00	-2.994,6	-478,3
Energiegesellschaft Balder MV III GmbH & Co.KG; Brunow ²⁾	100,00	-7,6	-8,2
Balder Verwaltungs GmbH, Brunow ²⁾	100,00	98,7	21,5
Balder B02 Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ²⁾	100,00	-14,7	-5,3
E&M Verwaltungs GmbH, Brunow ²⁾	100,00	24,6	0,4
Malchower Stromnetzgesellschaft GmbH & Co. KG ²⁾	100,00	6,3	-3,0
MES Solar XVII GmbH & Co. KG ²⁾	100,00	-898,5	-429,6
Balder B01 Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG; Brunow ²⁾	85,00	1,0	233,2
Balder B01 Grundstück II GmbH, Brunow ²⁾	85,00	160,3	121,6
Balder B01 Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	-450,5	12,2
BG Balder I GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	18.070,0	1.996,7
BG Balder II GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	383,0	1.074,4
BG Balder III GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	26,6	-57,6
MES Solar XVI GmbH & Co. KG ²⁾	85,00	-12,2	-17,5
PEG Balder GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	83,5	-1,2

Die indirekten Beteiligungen der E&M Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Unternehmen, Sitz	Anteil E&M (%)	Eigenkapital	Ergebnis
		TEUR	TEUR
Balder A01 GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	25,0	72,2
Balder A02 GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	25,0	108,1
Balder A03 GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	25,0	85,5
Balder A07 GmbH & Co, KG, Brunow ²⁾	85,00	9,0	16,4
Balder A08 GmbH & Co, KG, Brunow ²⁾	85,00	25,0	151,0
Balder A09 GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	1,5	828,8
Balder B01 – P I GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	1,0	502,5
Balder B01 – P II GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	1,0	27,8
Balder B02 – P I GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	-23,1	-2,7
Balder B02 – P II GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	-17,6	-5,0
Balder B02 – P III GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	-14,0	-4,7
Balder B02 – P IV GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	-51,4	-2,3
Balder B02 – P V GmbH & Co. KG, Brunow ²⁾	85,00	-2,7	-3,0

Unternehmen, Sitz	Anteil MVE	Eigenkapital	Ergebnis
	(%)	TEUR	TEUR
BG MVE I GmbH & Co. KG , Brunow ²⁾	100,00	0,0	0,0

Unternehmen, Sitz	Anteil BG MVE I	Eigenkapital	Ergebnis
	(%)	TEUR	TEUR
Energiepark Rieps GmbH & Co. KG (EPRi), Brunow ¹⁾	91,12	9.605,9	-1.620,1

Unternehmen, Sitz	Anteil	Eigenkapital	Ergebnis
	EPRI		
	(%)	TEUR	TEUR
Energiepark Rieps Verwaltung GmbH (EPRIv), Brunow ¹⁾	100,00	27,6	2,6

¹⁾ auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

²⁾ auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

³⁾ auf Basis der genehmigten Wirtschaftsplanung 2024

Vorräte

Die unfertigen Leistungen betreffen im Wesentlichen im Bau befindliche Investitionsprojekte, die die mea im Auftrag anderer Unternehmen durchführt und die erst nach Fertigstellung weiterberechnet werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 206,2 TEUR (Vorjahr 57.959,0 TEUR) dargestellt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Im Geschäftsjahr 2024 wurde das Stammkapital um 120 TEUR erhöht. Des Weiteren erfolgte die Erhöhung der Kapitalrücklage um 5.959,8 TEUR.

Die Gesellschaft verfügt über ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 250,0 TEUR (Vorjahr 130,0 TEUR) und eine Kapitalrücklage in Höhe von 7.250,0 TEUR (Vorjahr 1.290,2 TEUR).

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Rückstellungen für ausstehende Lieferantenrechnungen	2.090,4	7.041,0
Rückstellungen ungewisse Verbindlichkeiten	1.807,1	710,3
Rückstellungen aus dem Personalbereich	304,9	0,0
Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen	287,7	224,7
Rückstellungen für Jahresabschlusskosten	39,0	21,0
Summe	4.529,1	7.997,0

Die Werte der als Deckungsvermögen verwandten verpfändeten Wertpapierdepots zu Zeitwerten (entspricht Anschaffungskosten) von 107,9 TEUR für Altersteilzeitverpflichtungen und von 421,8 TEUR für Langzeitarbeitskonten (Vorjahr insgesamt 0,0 TEUR), die dem Zugriff

aller übrigen Gläubiger entzogen sind, wurden gemäß § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit den Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen (170,3 TEUR) bzw. für Langzeitarbeitskonten (315,3 TEUR) verrechnet (Vorjahr insgesamt 0,0 TEUR). Den Personalaufwendungen aus der Veränderung der Rückstellungen für Langzeitarbeitskonten von 421,8 TEUR sowie für Altersteilzeitverpflichtungen von 199,4 TEUR standen 2024 Erträge in Höhe von 0,8 TEUR aus anderen Wertpapieren gegenüber, diese wurden saldiert.

Der in dem aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung ausgewiesene Unterschiedsbetrag aus dem Zeitwert und den Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände, die mit langfristigen Personalrückstellungen verrechnet wurden, unterliegt einer grundsätzlichen Abführungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB. Zum Bilanzstichtag übersteigen die frei verfügbaren Rücklagen und vororganschäftlichen Posten den Gesamtbetrag der abführungsgesperrten Beträge.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	davon mit einer Restlaufzeit von		
	insgesamt	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.068,8	5.068,8	0,0	0,0
(Vorjahr)	(670,7)	(670,7)	(0,0)	(0,0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	167.971,8	105.745,9	7.042,3	55.183,6
(Vorjahr)	(183.888,3)	(115.968,0)	(5.554,0)	(62.366,3)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	11,4	11,4	0,0	0,0
(Vorjahr)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	(0,0)
Sonstige Verbindlichkeiten	132,2	132,2	0,0	0,0
(Vorjahr)	(102,0)	(102,0)	(0,0)	(0,0)
- davon aus Steuern	50,9	50,9	0,0	0,0
(Vorjahr)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	(0,0)
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,1	0,1	0,0	0,0
(Vorjahr)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	(0,0)
Summe	173.184,2	110.958,3	7.042,3	55.183,6
(Summe Vorjahr)	(184.661,0)	(116.740,7)	(5.554,0)	(62.366,3)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen in Höhe von 808,7 TEUR (Vorjahr 1.129,7 TEUR) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und bestehen in Höhe von 167.176,6 TEUR gegenüber der Gesellschafterin.

Umsatzerlöse

Die Aufgliederung der vollständig im Inland erbrachten Umsatzerlöse ergibt sich wie folgt:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Erlöse EEG-Strom	2.011,1	2.547,9
Erlöse Trinkwasserlieferungen	361,2	334,1
Sonstige Umsatzerlöse	6.262,6	97.520,7
Summe	8.634,9	100.402,7

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erlöse in Höhe von 102,0 TEUR enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Es werden periodenfremde sonstige betriebliche Erträge aus der Herabsetzung von Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 801,4 TEUR sowie aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 111,5 TEUR ausgewiesen.

Materialaufwand

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren beinhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 60,5 TEUR.

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen werden periodenfremde Fremdleistungen in Höhe von 374,5 TEUR ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 33,8 TEUR enthalten.

Sonstige Angaben

Personal

Die Anzahl der Mitarbeitenden nach Köpfen beträgt im Jahresdurchschnitt:

	2024	2023
	Anzahl	Anzahl
Angestellte	21	0
Gewerbliche Arbeitnehmende	7	0
Summe	28	0
- davon Geschäftsführung	2	0

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Die Gesellschaft hält für eine übernommene Betriebskostenabrechnung treuhänderisch ein Bankkonto mit einem Stand am 31. Dezember 2024 in Höhe von 13.980,16 EUR.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Finanzielle Verpflichtungen für Leistungen des Jahres 2025 bestehen gegenüber verbundenen Unternehmen für Betriebsführungsleistungen in Höhe von 2.850,5 TEUR. Mit der WEMAG AG bestehen Strom- und Gaslieferverträge für den Betrieb der Verbrauchsstellen der mea. Dafür sind im Jahr 2025 281,5 TEUR als Aufwendungen geschätzt.

Aus nicht in Anspruch genommenen Darlehensgewährungen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 210.840,5 TEUR.

Daneben besteht zum 31. Dezember 2024 ein Bestellobligo in Höhe von 9.109,7 TEUR. Darüber hinaus lagen keine wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor.

Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen nach § 6b Abs. 2 EnWG

Mit der KNE Windpark Nr. 12 GmbH & Co. KG besteht ein Generalübernehmervertrag, auf dessen Grundlage Erlöse in Höhe von 1.751,1 TEUR erzielt wurden. Aus der Direktvermarktung mit der WEMAG AG generierte die mea Erlöse in Höhe von 822,5 TEUR. Zudem erzielte die Gesellschaft aus der Einspeisung von EEG-Anlagen 1.193,0 TEUR gegenüber der WEMAG Netz GmbH. Aus der Weiterberechnung für Materialkäufe an die Batteriespeicher Schwerin GmbH & Co.KG wurden 800,0 TEUR Erlöse erzielt.

Von der WEMAG Projektentwicklung GmbH wurden im Geschäftsjahr Fremdmaterialien und Fremdleistungen in Höhe von 607,5 TEUR und von der WEMAG Netz GmbH wurden im

Geschäftsjahr Fremdmaterialien und Fremdleistungen in Höhe von 524,1 TEUR eingekauft. Gegenüber der WEMAG AG wendete die mea 865,7 TEUR für kaufmännische Betriebsführungsentgelte und 42,5 TEUR für Fremdleistungen auf.

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Torsten Hinrichs, Schwerin, hauptberuflich

Dipl.-Kfm. Thorsten Erke, Schwerin, hauptberuflich.

Für die Angaben zu den Bezügen wird von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr 2024 erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt 18,5 TEUR und betrifft ausschließlich die Prüfung des Jahresabschlusses.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 188.635,44 EUR wird gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch die WEMAG AG ausgeglichen.

Schwerin, den 27. März 2025

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin

Die Geschäftsführung

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Buchwerte	Buchwerte
	01.01.2024				31.12.2024	01.01.2024				31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	962.771,24	0,00	0,00	962.771,24	0,00	88.254,03	0,00	0,00	88.254,03	874.517,21	0,00
	0,00	962.771,24	0,00	0,00	962.771,24	0,00	88.254,03	0,00	0,00	88.254,03	874.517,21	0,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	691.292,47	50.009,11	0,00	24.899,30	766.200,88	54.037,65	11.664,90	0,00	0,00	65.702,55	700.498,33	637.254,82
2. Kraftwerksanlagen	7.548.694,93	27.645,00	0,00	0,00	7.576.339,93	4.221.602,90	380.073,53	0,00	0,00	4.601.676,43	2.974.663,50	3.327.092,03
3. Stromverteilungsanlagen	13.531.063,29	4.647.127,18	0,00	4.123.181,88	22.301.372,35	2.594.137,76	695.541,84	0,00	0,00	3.289.679,60	19.011.692,75	10.936.925,53
4. Fernwärmanlagen	59.016,18	0,00	0,00	0,00	59.016,18	59.016,18	0,00	0,00	0,00	59.016,18	0,00	0,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.087,80	76.603,02	0,00	0,00	157.690,82	50.878,99	17.948,70	0,00	0,00	68.827,69	88.863,13	30.208,81
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.161.252,35	5.841.942,22	0,00	-4.148.081,18	9.855.113,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.855.113,39	8.161.252,35
	30.072.407,02	10.643.326,53	0,00	0,00	40.715.733,55	6.979.673,48	1.105.228,97	0,00	0,00	8.084.902,45	32.630.831,10	23.092.733,54
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.140.113,32	13.127.193,02	21.438.495,76	-2.701.697,26	3.127.113,32	1.262.500,00	0,00	0,00	0,00	1.262.500,00	1.864.613,32	12.877.613,32
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	16.081.415,10	53.811.714,04	11.292.415,15	-44.001.200,00	14.599.513,99	0,00	886.471,22	0,00	0,00	886.471,22	13.713.042,77	16.081.415,10
3. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	3.286.906,00	637.580,00	68.725,00	2.701.697,26	6.557.458,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.557.458,26	3.286.906,00
4. sonstige Beteiligungen	6.352.382,22	0,00	0,00	0,00	6.352.382,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.352.382,22	6.352.382,22
5. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	16.179.870,95	176.400,00	601.348,04	44.001.200,00	59.756.122,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.756.122,91	16.179.870,95
	56.040.687,59	67.752.887,06	33.400.983,95	0,00	90.392.590,70	1.262.500,00	886.471,22	0,00	0,00	2.148.971,22	88.243.619,48	54.778.187,59
Anlagevermögen gesamt	86.113.094,61	79.358.984,83	33.400.983,95	0,00	132.071.095,49	8.242.173,48	2.079.954,22	0,00	0,00	10.322.127,70	121.748.967,79	77.870.921,13

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1 Grundlagen der Gesellschaft

1.1 Geschäftsmodell der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist die umweltschonende und rationelle Energie- und Wasserversorgung.

Die Tätigkeit des Unternehmens ist vornehmlich auf Mecklenburg-Vorpommern, aber auch Brandenburg und Niedersachsen ausgerichtet. Mit Wirkung ab dem Jahr 2006 wurde mit der WEMAG AG ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, der im Jahr 2014 aktualisiert wurde. Seit 2009 engagiert sich die mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (mea) schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der regenerativen Stromerzeugung.

1.2 Ziele und Strategien

Der Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens ist die Entwicklung und Planung sowie der Betrieb von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das Erwirken von Genehmigungen, insbesondere nach Bundesimmissionsschutzgesetz, sowie das Errichten, Halten und Unterhalten von Infrastruktur, insbesondere Kabel, Übergabe- und Kompensationsstationen und Umspannwerke, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich sind sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Projektentwicklung von Windenergie- und Photovoltaikvorhaben bezieht sich gegenwärtig auf Ostdeutschland und Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein. In diesen Segmenten ist die mea insbesondere über Tochter- und Beteiligungsunternehmen tätig. Daneben plant und betreibt die mea auch Biogasanlagen. Die derzeit im Biogasbereich verfolgten Projekte sind in der Regel gekoppelt mit der Abwärmenutzung aus dem Verstromungsprozess. Aufgrund der regionalplanerischen Entwicklung in Mecklenburg ist in den kommenden vier Jahren mit einem starken Aufwuchs von umsetzbaren Windenergieprojekten aus der Entwicklungspipeline der mea zu rechnen.

Eine wichtige Rolle bei den Wind- und Photovoltaik-Projekten spielt insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern die Einbeziehung von Bürgern und Kommunen. Die mea kann hier bereits auf einige realisierte Projekte mit kommunaler und Bürgerbeteiligung verweisen. Unter anderem wurden in 2021 im Windpark-Projekt Hoort 95 % der Geschäftsanteile der

Windpark-Betreiber-Gesellschaft Windpark Hoort 2 GmbH & Co. KG an die umliegenden Kommunen und Anwohner von der mea übertragen. Kommunal- und Bürgerbeteiligungsverfahren gemäß Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V wurden weiterhin in den Windparkprojekten Redlin und Uelitz in 2021, sowie im Windparkprojekt Alt Zachun in 2023 durchgeführt. In 2024 erfolgte die Beteiligung weiterer 8 Gemeinden an dem Windparkprojekt Rieps. Langfristiges Ziel ist, dass die mea ein Erzeugungsportfolio von etwa 350 MW Leistung betreibt und hält. An den über diese Zahl hinaus entwickelten Projekten sollen wiederum Kommunen, Bürger aber auch verbundene Unternehmen beteiligt werden. Für die in Betrieb befindlichen Anlagen erbringt die WEMAG AG bzw. die WEMAG Projektentwicklung GmbH die kaufmännische bzw. technische Betriebsführung.

1.3 Steuerungssystem

Die mea richtet die Unternehmenssteuerung auf die beschriebene Zielstellung aus. Als Tochtergesellschaft der WEMAG AG stellt die Gesellschafterversammlung dabei das oberste Steuerungsorgan dar. Die einzelnen Bereiche der mea werden anhand von strategischen und operativen Vorgaben gesteuert. Die wesentliche Steuerungsgröße stellt dabei das EBIT dar. Die regelmäßige Prüfung der EBIT-Entwicklung erfolgt über monatliche Analysen und Kommunikation der Plan-/Ist-Abweichungen durch das dezentrale Controlling der Gesellschaft sowie durch das Beteiligungscontrolling der Gesellschafter. Zusätzlich wird quartalsweise in einem ausführlichen Bericht der aktuelle Stand der Entwicklung dargelegt. Unterjährige Anpassungen werden im Rahmen mehrerer Hochrechnungen abgebildet.

1.4 Forschung und Entwicklung

In der Forschung und Entwicklung im Sinne der anwendungsorientierten Forschung bzw. Grundlagenforschung ist die Gesellschaft derzeit nicht tätig.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Kalenderjahr 2024 war sowohl innenpolitisch als auch außenpolitisch ein bewegtes Jahr. Nach dem Bruch der Ampelregierung erfolgten Neuwahlen im Februar 2025, von deren Ergebnis auch die weiteren energiewirtschaftlichen Weichenstellungen im starken Maße abhängen werden, da sich politische Kräfte inzwischen teilweise von dem bislang eingeschlagenen Transformationskurs für die Energiesektoren distanziert haben.

Zunächst lässt sich festhalten, dass die Gesamtwirtschaft eher stagniert hat. Das Bruttoinlandsprodukt sank preisbereinigt um 0,2 Prozent und die Inflationsrate lag bei +2,2 Prozent.

Ermutigend ist der stetige Anstieg der globalen und nationalen Investitionen in erneuerbare Energien.

Wie von der Weltorganisation für erneuerbare Energien vorausgesagt wurde, bleibt Deutschland mit Platz 3 eine der weltweit führenden Kräfte im Bereich der installierten Windenergiekapazität.¹ Deutschland möchte bis 2030 insgesamt 80 Prozent seiner elektrischen Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen. Dies hat zu einem verstärkten Ausbau der Windenergiebranche, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, geführt. Jedoch war das Jahr 2024 noch immer durch wirtschaftliche und regulatorische Unsicherheiten belastet.

Die Energiewende ist weiterhin ein zentrales Thema der Bundesregierung. Doch auch in diesem Jahr stand die Windenergiebranche in Deutschland vor neuen Herausforderungen. Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren den Ausbau von Windenergieanlagen an Land vorangetrieben und ambitionierte Ziele für den Ausbau der Windenergie gesetzt. Dies hat zu einer starken Nachfrage nach Windenergieanlagen geführt. Allerdings sind die Ausbauziele nicht immer in vollem Umfang erreicht worden, da verschiedene Herausforderungen wie Genehmigungsverfahren, Netzanschlussprobleme und technische Hürden bewältigt werden mussten. Die dezentrale Erzeugung von Energie stellt die Netzbetreiber vor Herausforderungen bei der Stabilität und Flexibilität des Stromnetzes. Dies erfordert den Ausbau der Netzinfrastruktur und die Weiterentwicklung von Energiespeichersystemen.

Zudem führen der steigende Wettbewerb und die Marktliberalisierung zu einem zunehmenden Druck auf die Preise und Margen in der Branche.

Konkret konnte bis Jahresende an Land ein Nettozubau in Höhe von 2.580 MW (Differenz von Zu- und Rückbau) verzeichnet werden. Deutschlandweit beträgt der gesamte Bestand nunmehr etwa 28.717 Windenergieanlagen mit einer gesamten Leistung von 63.551 MW.² Der Ausbau der Windenergie bleibt damit weiterhin deutlich hinter dem Plan zurück: angestrebt waren 7 GW.³

Die Zahlen neuer Genehmigungen in Deutschland haben sich dagegen massiv gesteigert: es wurden etwa 2.400 Windenergieanlagen mit einer Leistung von rd. 14.000 MW genehmigt. Die Verfahrenslaufzeiten in den meisten Ländern sanken zudem. Im Schnitt dauerten diese 23 Monate, somit gut zehn Prozent schneller als im Jahr 2023. Es zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede bei der Verfahrensdauer in den Ländern, die Spannweite reicht von zehn Monate (Bayern) bis 53 Monate (Mecklenburg-Vorpommern).⁴

Ebenso weisen die Zuschlagswerte der Bundesnetzagentur BNetzA für die bezuschlagten Windenergieanlagen in den Ausschreibungsrunden deutlich nach oben: Im Kalenderjahr 2024

¹ <https://www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/international/> (Stand 20.01.2025)

² Deutsche Windguard „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland“ vom 28.01.2025

³ <https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/presseinformationen/2025/oeffentliche-stromerzeugung-2024-deutscher-strommix-so-sauber-wie-nie.html> (Stand 08.01.2024)

⁴ Deutsche Windguard „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland“ vom 28.01.2025

wurden wieder vier Ausschreibungsrunden für die Windenergie an Land durchgeführt. Wie aufgrund des sehr hohen Genehmigungsvolumens anzunehmen war, kam es in den zwei Runden in der zweiten Jahreshälfte zu Überzeichnungen. Die Gesamtzuschlagsmenge im Kalenderjahr 2024 betrug 10.996 MW (2023: 6.377 MW und 2022: 3.225 MW) mit einem durchschnittlichen, mengengewichteten Wert zwischen 7,15 ct./kWh und 7,34 ct./kWh. Dies ist wieder ein Rekord seit Einführung des Ausschreibungssystems. Die Menge entspricht nahezu der doppelten Zuschlagsmenge im Vergleich zu 2023 bzw. allein die Zuschlagsmenge aus der letzten Runde in 2024 war größer als die Gesamtzuschlagsmenge in 2022.⁵ Der Erfolg zeigt an dieser Stelle die Wirkungen der Reformen der Ampel-Koalition Wirkung und bestätigt das vorhandene Potenzial.

Die Realisierungsdauer der Windenergieanlagen, also der Zeitraum von der (Erst-) Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, ist in der Vergangenheit stetig angestiegen. In den Jahren 2011 bis 2017 betrug diese nur ein knappes Jahr, zuletzt dauerte diese Phase mehr als doppelt so lang. Im Jahr 2024 dauerte die Realisierung im Durchschnitt etwa 27 Monate und war damit nur unwesentlich kürzer als in den zwei Jahren davor mit knapp über 27 Monaten.⁶

Am 19. Dezember 2024 wurde der Höchstwert für Ausschreibungen Wind an Land erneut in Höhe von 7,35 Cent pro Kilowattstunde für die folgenden 12 Monate bestätigt. Somit besteht auch für das Ausschreibungsjahr 2025, startend am 01. Februar 2025 mit einer Ausschreibungsmenge von 4.093 MW⁷, erneut viel Potenzial und für das Jahr 2025 insgesamt wieder die Chance für ein sehr hohes Zuschlagsvolumen.

Die öffentliche Nettostromerzeugung in Deutschland hat im Kalenderjahr 2024 einen Rekordanteil erneuerbarer Energien von knapp 63 Prozent erreicht – der deutsche Strommix ist damit so sauber wie nie zuvor. Die Windenergie war auch 2024 wieder die wichtigste Stromquelle, sie trug 136,4 Terawattstunden (TWh) bzw. 33 Prozent zur öffentlichen Stromerzeugung bei (2023: 139 TWh). Der Anteil der in Deutschland erzeugten erneuerbaren Energien, der tatsächlich vom Endverbraucher genutzt werden kann, lag bei 56 Prozent gegenüber 55,3 Prozent im Jahr 2023.⁸

⁵ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/start.html (Stand 08.01.2024)

⁶ Deutsche Windguard „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland“ vom 15.01.2025

⁷ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/GT1022025/artikel.html (Stand 08.01.2024)

⁸ <https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/presseinformationen/2025/oeffentliche-stromerzeugung-2024-deutscher-strommix-so-sauber-wie-nie.html>

Das Ziel der Bundesregierung, bis 2030 rund 115 Gigawatt durch installierte Windenergieanlagen an Land vorzuweisen, ist noch nicht in Sicht. Um dies zu erreichen, ist die Vorjahresleistung noch nicht ausreichend, aber der richtige Trend durch das hohe Zuschlagsvolumen besteht. Künftig bleibt daher weiter ein kontinuierlicher Zubau von etwa 9 Gigawatt pro Jahr notwendig.

Der Windenergiemarkt bleibt daher weiterhin eine zentrale Säule der deutschen Energiewende und nimmt auch in 2025 eine wichtige Rolle in der kontinuierlichen Versorgung des Landes mit erneuerbarer Energie ein.

2.2 Mecklenburg-Vorpommern

Mit seinen idealen geographischen Bedingungen für den Einsatz von Windenergieanlagen ist das Bundesland ein attraktiver Standort für die Gesellschaft. Die Windverhältnisse in Kombination mit der geringen Bevölkerungsdichte bieten das grundlegende Potenzial.

Obwohl die flächendeckenden Windverhältnisse und die große territoriale Fläche Mecklenburg-Vorpommerns ideale Voraussetzungen für Windenergieprojekte boten, waren die landesspezifischen Rahmenbedingungen nicht ohne Herausforderungen. Sowohl die strengen Naturschutzaufgaben als auch die restriktive Landentwicklungspolitik stellten Hindernisse dar. Auch die Belastbarkeit des Stromnetzes und die notwendige Anpassung an die dezentrale Energieerzeugung sind wichtige Themen. Die Infrastruktur muss für die Energiewende weiterentwickelt werden, wie zum Beispiel durch den Ausbau von Stromleitungen oder die Optimierung des Netzbetriebs.

Des Weiteren besteht speziell in Mecklenburg-Vorpommern ein Mangel an Fachkräften bspw. auf behördlicher Ebene. Der Ausbau der Windenergiebranche erfordert qualifizierte Mitarbeiter, was zu einem intensiven Wettbewerb um Fachkräfte führt.

Insgesamt bleibt die Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern ein Wachstumsmarkt mit hohem Potenzial, wobei politische Stabilität und kontinuierliche Förderung entscheidend für den Erfolg sind. Das Unternehmen sieht sich gut positioniert, um von dieser Entwicklung zu profitieren.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg – neben dem LK Mecklenburgische Seenplatte gegenwärtiger Fokus der Gesellschaft – hatte auf Basis der in 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Juli 2023 ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 2,1 Prozent seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Die im Jahr 2021 durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Entwurf wurde aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Änderung beendet. Im April 2024 hat die Verbandsver-

sammlung beschlossen, den 4. Entwurf einschließlich Umweltbericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung freizugeben. Zudem soll im Rahmen der 4. Beteiligungsstufe geprüft werden, unter welchen Bedingungen und mit welchen Regularien die Teilfortschreibung des Kapitels Energie derart erfolgen kann, dass eine Gebietskulisse von 2,1 Prozent der Regionsfläche in einem Schritt ausgewiesen wird, deren In-Kraft-Treten jedoch zeitlich zu staffeln: zunächst 1,4 Prozent bis 2027 und weitere 0,7 Prozent bis 2032. Diese 4. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung endete nunmehr im September 2024 und aktuell findet die Abwägungsphase statt.⁹ Mit zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie könnte die installierte Leistung zügig auf 4.500 MW steigen.

Die Potenziale für das Repowering stiegen weiter an, über die Hälfte Windenergieanlagen ist seit über 15 Jahren in Betrieb. Der Anteil der ausgeführten Windenergieleistung liegt in Mecklenburg-Vorpommern über dem Bundesdurchschnitt.¹⁰

Nicht nur deutschlandweit sind so viele Windenergieanlagen genehmigt worden wie nie zuvor, auch Mecklenburg-Vorpommern kann sich über die weiteren Entwicklungen freuen. Zwar führt Nordrhein-Westfalen die Liste der genehmigten Windenergieleistung mit gut 4 Gigawatt an, doch Mecklenburg-Vorpommern belegt mit einem Zuwachs von 32 Prozent im Vergleich zum Vorjahr mit 1.067 MW einen beachtlichen 5. Platz, während Schleswig-Holstein sogar einen Rückgang der Genehmigungen im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.¹¹

In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Kalenderjahr 2024 im Rahmen der Ausschreibung der Bundesnetzagentur BNetzA knapp die dreifache Menge mit 942 MW im Vergleich zu 2023 bezuschlagt.¹²

Im Zubau-Vergleich befindet sich Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024 an der Spitze der Bundesländer mit 632 MW (Nettozubau) bzw. einem Anteil von 25 Prozent am Gesamtzubau in Deutschland. Der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns hingegen beträgt 3 Prozent: der Netto-Zubau beläuft sich hier auf eine Leistung von 73 MW und ist nun im Vergleich zum Vorjahr wieder gesunken, sodass in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr kumuliert 1.844 Windenergieanlagen bzw. 3.795 MW installiert sind.¹³

⁹ <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-RREP-WM-2011-Kap-Energie/> (Stand 08.01.2025)

¹⁰ Deutsche Windguard „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland“ vom 28.01.2025

¹¹ <https://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/ausbauentwicklung/genehmigungen/> (Stand 15.01.2025)

¹² Deutsche Windguard „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland“ vom 28.01.2025

¹³ Deutsche Windguard „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland“ vom 28.01.2025

Nicht unwesentlich sind hierfür auch die langen Laufzeiten der Verfahrensdauer in Mecklenburg-Vorpommern zu benennen. Denn die Änderung der Verfahrenslaufzeiten im Vergleich zum Vorjahr fällt in den Ländern sehr unterschiedlich aus: Während sich in Baden-Württemberg die Genehmigungsdauer fast halbierte, stieg die durchschnittliche Verfahrensdauer in Mecklenburg-Vorpommern um beachtliche 50 Prozent.¹⁴

Zudem sticht Mecklenburg-Vorpommern weiterhin mit Klagen wegen verschleppter Genehmigungsverfahren gegen Behörden hervor: aktuell liegen in 21 Verfahren (25 Windenergieanlagen) Untätigkeitsklagen und 13 Klagen (81 Windenergieanlagen) gegen beschiedene Verfahren vor.¹⁵

Das Gesamtpotenzial und die Wirkungen der Maßnahmen der Ampel-Regierung in Richtung Klimapfad im Kalenderjahr 2024 bilden eine gute Grundlage für eine aussichtsreiche Weiterentwicklung der Gesellschaft.

Für die Gesellschaft selbst bzw. zu Gunsten ihrer Kooperationspartner konnten bereits im Jahr 2023 zwei Baugenehmigungen/Satzungsbeschlüsse für PV-Freiflächenanlagen erwirkt werden. Die Errichtung dieser baugenehmigten Projekte ist aufgrund noch nicht durchgeführter BNetzA-Ausschreibungen bzw. aufgrund noch anhaltender Netzanschlussplanungen zeitlich noch nicht feststehend.

In den vier Planungsregionen Mecklenburg-Vorpommerns, in denen die mea aktiv ist, sind die Vorhaben zur Teilfortschreibung „Wind“ der jeweiligen Raumordnungspläne im Gange, aber weiterhin noch nicht abgeschlossen. In allen vier Regionalplangebieten bestehen für die mea gute Aussichten auf erfolgreich umsetzbare Windenergie-Projekte aus einer starken Entwicklungspipeline.

2.2 Geschäftsverlauf

Im Jahr 2024 engagierte sich die mea wiederum insbesondere über ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen in der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen, um auf diesem Wege Wachstumspotenziale zu erschließen.

¹⁴ Deutsche Windguard „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland“ vom 15.01.2025

¹⁵ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Presse/Aktuelle-Pressemitteilungen/?id=207140&processor=processor.sa.pressemitteilung> (Stand 15.01.2025)

Für die Gesellschaft selbst und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner konnten im Jahr 2024 Baugenehmigungen für drei PV-Freiflächenanlagen im Umfang von 26 MWp Leistung erwirkt werden. Die Errichtung dieser baugenehmigten Projekte ist ab dem Jahr 2025 geplant.

Des Weiteren wurden Genehmigungsanträge für 230 MW Windenergie- und PV-Anlagenleistung bei den Genehmigungsbehörden eingereicht.

In allen vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern, in denen die mea in der Windprojektentwicklung aktiv ist, sind die Vorhaben zur Teilfortschreibung „Wind“ der jeweiligen Raumordnungspläne im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. In allen Regionalplangebieten bestehen für die mea gute Aussichten auf erfolgreich umsetzbare Windenergie-Projekte. Durch erfolgreiche Flächenakquisition konnte die Entwicklungspipeline im Wind- und PV-Bereich in 2024 erneut um mehr als 300 MW ausgeweitet werden.

Die EE-Projektentwicklungspipeline der mea ist in den letzten Jahren deutlich angewachsen beläuft sich inzwischen auf mehr als 2.800 MW Photovoltaik- und Windenergieanlagenleistung und erstreckt sich auf zahlreiche Projektstandorte.

Bereits im Juni 2016 wurde die Windprojekt - Entwicklungsgesellschaft GmbH & Co. KG zur Entwicklung von verschiedenen Windprojekten von der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH gegründet und in diesem Zuge die WEMAG Wind Energie GmbH als Komplementärin für die Gesellschaft eingesetzt. Die angestrebten Windparkprojekte befinden sich in der Entwicklung und z. T. inzwischen im fortgeschrittenen Stadium. Die mea, als vormals alleinige Gesellschafterin der Windprojekt - Entwicklungsgesellschaft GmbH & Co. KG, hat mit Wirkung zum 05. September 2017 50% der Geschäftsanteile an die erneuerbare energien europa e3 GmbH (e3) verkauft und übertragen, um die weitere Projektentwicklung zusammen mit der e3 durchzuführen.

Das finanzielle Engagement der mea bei der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, München, (THEE) in Höhe von 6.000,0 TEUR veränderte sich gegenüber dem Vorjahr nicht. Die THEE befasst sich für die Thüga-Gruppe mit Aktivitäten auf dem Gebiet der regenerativen Energien, dabei vorrangig aber mit Windparkprojekten und der Bereitstellung und Speicherung von regenerativer Energie.

Auch das finanzielle Engagement an der SEG Solarprojekt-Entwicklungsgesellschaft mbH verbleibt auf dem Niveau des Vorjahresendstandes (375,0 TEUR).

Die laufenden Geschäfte des Unternehmens im Jahr 2024 betreffen auch die Entwicklung von Photovoltaikprojekten mit der mea Solar GmbH, der Energiepark Linstow GmbH und der E&M Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG sowie weiterer Projektierungsgesellschaften.

Die Geschäfte der mea umfassten im Jahr 2024 auch die Sicherung der Wasserversorgung in der Stadt Brüel und den Betrieb von Photovoltaik- und Biogasanlagen zur regenerativen Stromerzeugung im eigenen Bestand. Die Wasserversorgung Brüel erfolgt auf der Basis entsprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen und veröffentlichter Preise.

Die Biogasanlagen lagen 92,8 TEUR unter der Planung und erreichten ein EBIT von 521,8 TEUR, die PV-Anlagen lagen insgesamt 66,1 TEUR unter dem Planniveau und erreichten ein EBIT von -28,6 TEUR.

Der Bereich Windkraft hat sich inzwischen zu einem wichtigen Geschäftsfeld der mea entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig durch diesen Geschäftszweig nachhaltig positive Ergebnisbeiträge erzielt werden.

2.3 Lage

2.3.1 Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich in Höhe von 188,6 TEUR erwirtschaftet. Er wird in voller Höhe gemäß wirksamem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag durch die WEMAG AG übernommen.

Der Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich setzt sich aus dem Betriebsergebnis in Höhe -2.675,3 TEUR und dem Beteiligungs- und Finanzergebnis in Höhe von 2.486,7 TEUR (Finanzierungskosten für Investitionen in Sach- und Finanzanlagevermögen sowie Vorfinanzierung von Projektentwicklungskosten und Dividenden) zusammen.

Das Geschäftsvolumen im Jahr 2023, welches insbesondere durch die Veräußerung von diversen EEG-Projekten geprägt war, konnte im Jahr 2024 nicht erreicht werden. Dies zeigt sich insbesondere im Materialaufwand (- 45.829,6 TEUR), in der Bestandsveränderung (+ 23.621,2 TEUR) sowie in den Umsatzerlösen (- 91.767,8 TEUR).

Das Ergebnis 2024 ist insbesondere geprägt von der Veräußerung der Beteiligungen an drei Solar- bzw. Windparkgesellschaften mit einem Ergebnis in Höhe von 4.100,4 TEUR. Darüber hinaus sind die Investitionen in diverse Projekte weiter fortgeschritten, so dass sich ein Aufbau der unfertigen Leistungen in Höhe von 5.785,7 TEUR ergab.

Weiterhin erfolgte im Berichtsjahr die Übernahme des Geschäftsbereiches Planung, Bau und Betriebsführung von Stromnetzen und Erneuerbare-Energie-Anlagen von der WEMAG Projektentwicklung mbH. Dieser Bereich hat im Geschäftsjahr 2024 mit einer Ergebnisminderung in Höhe von 4.659,5 TEUR zu der Entwicklung der mea beigetragen.

Das Beteiligungsergebnis konnte insbesondere durch die Ausschüttung der Minderheitsbeteiligung E & M Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (4.150,0 TEUR) gegenüber dem Vorjahr um 5.867,3 TEUR verbessert werden.

2.3.2 Finanzlage

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	41.794,6	20.528,8
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit (<i>inkl. Finanzanlagen und geleistete Anzahlungen</i>)	-30.744,2	-30.477,6
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-11.049,9	9.663,3
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0,5	-285,5
Finanzmittelfonds am 1. Januar	99,7	385,2
Finanzmittelfonds am 31. Dezember	100,2	99,7

Der Finanzmittelbestand der mea beträgt zum Bilanzstichtag 100,2 TEUR und ist somit im Geschäftsjahr um 0,5 TEUR gestiegen. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt 41.794,6 TEUR. Dem gegenüber steht ein Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 30.744,2 TEUR und ein Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 11.049,9 TEUR. Der Zufluss aus vereinnahmten Zuwendungen und Zuschüssen wird unter der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Die Finanzlage der mea stellt sich als solide dar.

2.3.3 Kapitalstruktur

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Eigenkapital	7.618,1	1.538,3
Langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	76.879,9	83.048,7
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	115.831,0	125.283,9
Bilanzsumme	200.329,0	209.870,9

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 7.618,1 TEUR (Vj.: 1.538,3 TEUR). Der Anteil des bilanziellen Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt somit 3,8 % (Vj.: 0,7 %).

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich zum Vorjahr aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals um 120 TEUR sowie einer Einlage in die Kapitalrücklage durch den Gesellschafter WEMAG AG in Höhe von 5.959,8 TEUR erhöht. Weitere Veränderungen gab es durch den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisführungsvertrag nicht.

2.3.4 Investitionen

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen beliefen sich im Jahr 2024 auf 10.643,3 TEUR. In das Finanzanlagevermögen wurden 67.752,9 TEUR investiert. Es sind aber auch Abgänge von 33.401,0 TEUR zu verzeichnen, die sich insbesondere zum einen aus den Verkäufen von Anteilen (21.438,5 TEUR) und zum anderen aus der Rückführung von Darlehen ergeben

2.3.5 Liquidität

Die Liquidität der mea war zu jeder Zeit gesichert. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über Gesellschafterdarlehen. Die vereinbarten Tilgungsleistungen wurden planmäßig erbracht.

2.3.6 Vermögenslage

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	121.749,0	77.870,9
Vorräte	29.876,2	26.456,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	48.251,8	105.281,7
Guthaben bei Kreditinstituten	100,2	99,7
Sonstige Aktiva	351,8	161,7
Aktiva	200.239,0	209.870,9
Eigenkapital	7.618,1	1.538,3
Baukostenzuschüsse	115,8	0,0
Rückstellungen	4.538,4	7.996,9
Verbindlichkeiten	173.184,2	184.661,0
Sonstige Passiva	14.872,5	15.674,7
Passiva	200.329,0	209.870,9

Die Bilanzsumme der mea ist gegenüber dem Vorjahr um 9.541,9 TEUR gesunken. Das Anlagevermögen hat sich um 43.878,1 TEUR erhöht. Den Investitionen in das Sachanlagevermögen standen Abschreibungen in Höhe von 1.193,5 TEUR gegenüber.

Bei den Passiva erhöhte sich das Eigenkapital um 6.079,8 TEUR, die Verbindlichkeiten sanken um 11.476,8 TEUR, davon die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen um 10.222,1 TEUR.

2.3.7 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Leistungsindikator	2024	2023
Investitionen in das Sachanlagevermögen	10.643,3 TEUR	9.099,8 TEUR
Investitionen in das Finanzanlagevermögen	67.752,9 TEUR	28.443,0 TEUR
EBIT	-2.675,3 TEUR	29.835,8 TEUR
Anzahl Photovoltaikanlagen	1	2
Anzahl Biogasanlagen	3	3
Leistung Photovoltaikanlagen	0,374 MW	0,620 MW
Leistung Biogasanlagen	1,200 MW	1,200 MW

Auf Grund der schwierigen Genehmigungssituation ist die Investitionstätigkeit derzeit stark eingeschränkt. Neue Anlagen werden in der Regel nicht in der mea errichtet, sondern in dafür gegründeten Projektgesellschaften, was eine Verschiebung zwischen den Investitionen in das Sachanlagevermögen (im Wesentlichen Infrastruktur) zu den Investitionen in das Finanzanlagevermögen verursacht.

Das Betriebsergebnis wird stark durch den hohen Abschreibungsbedarf belastet. Die Anzahl der Biogasanlagen wird auch zukünftig auf dem gleichen Niveau bestehen bleiben. Bei der letzten Photovoltaikanlagen wird eine Veräußerung geprüft.

2.3.8 Mitarbeitende

Zum 31. Dezember 2024 beschäftigte die mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH 34 Mitarbeitende.

3 Risiko-, Chancen und Prognosebericht

3.1 Risikomanagementsystem

Gemäß § 91 Abs. 2 AktG ist der Vorstand der WEMAG AG verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, mit dessen Hilfe Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden können, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden.

Die WEMAG Gruppe betreibt ein zentral gesteuertes Risikomanagementsystem entsprechend dem KonTraG, in welchem alle Gesellschaften der Unternehmensgruppe abgebildet sind. Das implementierte Risikomanagementsystem wurde auch im Jahr 2024 kontinuierlich fortgeführt sowie weiterentwickelt und ist in die Überwachungs- und Steuerungsprozesse integriert. Risiken werden unter der Anwendung der geltenden Risikorichtlinien standardisiert durch die einzelnen Unternehmensbereiche bzw. Gesellschaften der WEMAG-Gruppe erfasst, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Beurteilung der potenziellen Schadenshöhe erfolgt auf Basis von Szenarien und wird mit angemessenen Mitteln durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen der einzelnen Bereiche sowie den Vorstand überwacht. Für jedes Risiko werden die gegebenenfalls erforderlichen individuellen Steuerungsmaßnahmen ergriffen.

Relevante Einzelrisiken und die Gesamtrisikolage der einzelnen Bereiche bzw. Gesellschaften werden quartalsweise an die Gesellschafterin berichtet. Weiterführend erfolgt im genannten Zyklus eine Berichterstattung an den Aufsichtsrat der WEMAG AG. Bei wesentlichen Veränderungen erfolgt eine umgehende Information an die aufgeführten Beteiligten.

3.2 Risiken

Die angekündigte Novelle des Baugesetzbuches lässt weiter auf sich warten. Ein Referentenentwurf liegt zwar schon vor, ein Abschluss des Verfahrens im Bundestag ist aber frühestens in 2025 zu erwarten. Für den beschleunigten Ausbau förderlich wären unter anderem die weitergehende Beschränkung der Ausschlusswirkung von Plänen, die bis Erreichung der Flächenziele noch weiter wirksam sein würden. Zudem auch eine Nachbesserung der Gemeindeöffnungsklausel um die Entfristung und den Entfall des Zielabweichungsverfahrens. Weiterhin bestehen Plansicherungsinstrumente, die die Projektentwicklung verhindern, wie bspw. die Veränderungssperre und die Möglichkeit der gemeindlichen Zurückstellung von Baugesuchen. Auch noch nicht geklärt ist eine dauerhafte, verlässliche Öffnung bereits infrastrukturtechnisch vorbelasteter Orte entlang von Verkehrsstraßen und an Industrie- und Gewerbegebieten für die Windenergie.

Der Referentenentwurf der Rechtsverordnung zur Habitatpotentialanalyse liegt vor und die Verbändeanhörung ist gestartet. Die Beteiligungsfrist der Verbände lief bis 05. Januar 2024. Der vorliegende Entwurf ist sehr komplex und erleichtert die Genehmigungspraxis nicht. Die Branchenverbände übten deutliche Kritik daran, da die Anwendung der vorgesehenen Regelungen des Entwurfs im zentralen Prüfbereich praktisch immer zu Schutzmaßnahmen (bspw. Abschaltungen) führt, die zum Teil unnötig sind. Zudem werden Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes notwendig, da die zukünftigen Regelungen der Verordnung auf dieses Gesetz angepasst werden müssen.

Als Vorgriff zum „Solarpaket“ hat der Deutsche Bundestag am 15. Dezember 2023 ein „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“ beschlossen. Die Abkoppelung des Solarpaketes Ib hat zur Folge, dass eine Entscheidung zu den Duldungspflichten der §§ 11a und 11b EEG-Entwurf zu den Kabel- und Wegerechten damit vorerst (zeitlich) unbestimmt und möglicherweise auch von einer inhaltlichen Überarbeitung des Gesetzentwurfes abhängig sein könnte. Ebenso sind mit der Umsetzung der Novelle der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (der sogenannten „RED III“) in nationales Recht Fristen verbunden, die ebenfalls im Solarpaket umgesetzt werden könnten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz arbeitet an entsprechenden Regelungen, zum Beispiel der Erklärung bereits ausgewiesener Gebiete zu Beschleunigungsgebieten.

Mit dem aktuellen § 6 des EEG 2023 wird eine optionale Form der Beteiligung von anliegenden Gemeinden an den Erlösen von Windenergieanlagen an Land bundeseinheitlich geregelt. Macht ein Vorhabenträger von Windenergieanlagen von dieser Option in Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch, gelten sowohl die Regelungen nach § 6 EEG 2023 als auch nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V (BüGembeteilG), das seit 2016 in Kraft befindlich ist. Da dies zum einen zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung und höheren Kosten führt und zum anderen das Ziel des Gesetzes, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen, auch bei einer finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG 2023 erreicht werden kann, wurde die verpflichtende Beteiligung nach dem BüGembeteilG in seiner ursprünglichen Form geringfügig, aber mit relevanten Änderungen angepasst. Anderweitige Beteiligungskonzepte, neben dem gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodell, werden nun stärker berücksichtigt. Zudem können Projekte durch eine Ausnahmegenehmigung von den Anforderungen des BüGembeteilG weitgehend freigestellt werden, wenn ein individuelles Beteiligungskonzept verbindlich umgesetzt wird.

Es bleibt weiterhin abzuwarten, wie zügig die politischen Absichten in der Praxis umgesetzt werden und sich die Genehmigungsbearbeitungshindernisse und -zeiträume spürbar reduzieren - insbesondere bezüglich der restriktiven Genehmigungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern und der dort bestehenden Hürden im Natur- und Denkmalschutz.

3.3 Chancenbericht

Mit den signifikant angehobenen Ausbauzielen der erneuerbaren Energien sollen im Jahr 2030 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit der Klassifizierung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen als überragendes öffentliches Interesse können die Ziele erreicht werden.

Im Januar 2024 trat der neue § 245e Abs. 5 BauGB – die Gemeindeöffnungsklausel - in Kraft. Diese Neuregelung im Baugesetzbuch ermöglicht eine Anpassung oder Neuaufstellung von gemeindlichen Bauleitpläne zur Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben. Zwar muss die Gemeinde hierfür bei der zuständigen Landesbehörde einen Zielabweichungsantrag stellen, der Weg über die Gemeindeöffnungsklausel kann jedoch eine Strategie sein, um Projektflächen planerisch zu qualifizieren.

Aktuelle positive Änderungen in der Novelle des BauGB betreffen insbesondere die Vorschrift des § 249 BauGB. Ziel ist es, Planungssicherheit für Vorhaben zu schaffen, die sich vor der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte bereits im Genehmigungs- oder Vorbescheidsverfahren befinden und denen durch die Feststellung eine Entprivilegierung droht. Darüber hinaus ist eine Änderung im § 249 BauGB vorgesehen, die es dem zuständigen Planungsträger ermöglicht, nicht an entgegenstehende Festsetzungen in Bebauungsplänen gebunden zu sein. Auch das Problem der hinderlichen Plansicherungsinstrumente wird durch eine Einfügung in den § 249 BauGB thematisiert: Diese sind in ausgewiesenen Eignungs- und Vorranggebieten nicht anwendbar. Jedoch bleibt dies durch Verzug der Novelle noch abzuwarten.

Das Bundeskabinett hat kurz nach dem Ende der Ampelkoalition noch einen Entwurf zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes beschlossen. Dieser beinhaltet Änderungen am Bundesbedarfsplangesetz, das 60 neue und acht überarbeitete Netzausbauvorhaben vorsieht. Ein Hauptaugenmerk liegt auf der Bestimmung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des dringenden Bedarfs für die Netzausbauvorhaben. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Identifizierung von grenzüberschreitenden Projekten, die ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren erfordert, um Verzögerungen zu vermeiden. Regelungen zur schrittweisen Senkung

der Direktvermarktungsschwelle bei temporären Erzeugungsüberschüssen sind ebenfalls inbegriffen. Die Aufnahme von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und Netz- und Anlagenbetreiber erhalten größere Rechtssicherheit für Überbauung als bisher. Die weiteren Entwicklungen hierzu sind zu verfolgen.

Mit Wirkung vom 16.05.2024 wurde mit § 11a EEG eine Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare Energien-Anlagen („EE-Anlagen“) eingeführt. Ziel der Regelung ist es, den Netzanschluss von EE-Anlagen zu beschleunigen, kostengünstig zu gestalten und damit die Erreichung der Ausbauziele des EEG zu fördern. Der in diesem Zusammenhang ebenfalls neu eingefügte § 11b EEG regelt die Nutzung von Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand durch Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen. Die Regelung dient dazu, den Transport von großen Anlagenkomponenten zu vereinfachen und dadurch die Errichtung von Windenergieanlagen zu beschleunigen.

In Mecklenburg-Vorpommern gelten nunmehr sowohl die Regelungen nach § 6 EEG 2023 als auch nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V (BüGembeteilG), das seit 2016 in Kraft befindlich ist. Nach den gesammelten Erfahrungen mit dem BüGembeteilG befindet sich dieses in der Novellierung. Derzeit besteht ein noch relativ hoher Verfahrensaufwand für alle Beteiligten sowie ein komplexes System von Meldepflichten. Die Ziele der Novellierung sind eine effektivere Teilhabemöglichkeit und die Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse, die Vereinfachung des Beteiligungsmechanismus und die Verbesserung der Verständlichkeit und Zugänglichkeit.¹⁶ Die Novellierung wird für Anfang 2025 erwartet.

Die Verordnung zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien - als eine der für die Branche wichtigen Verordnung aus der sogenannten EU-Notfallverordnung - hat nunmehr bis zum 30. Juni 2025 Gültigkeit. Insbesondere die Regeln zur beschleunigten Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich erneuerbare Energien und Stromnetze sind zu begrüßen. Die Bestimmungen in der Notfallverordnung gelten unmittelbar und europaweit. Diese könnten mehr als ein Jahr Zeitersparnis beim Bau einer neuen Windenergieanlage an Land bringen und wurden bereits in deutsches Recht umgesetzt.

¹⁶ https://windenergietae.de/2024/wp-content/uploads/sites/9/2018/01/32WET05_F09_1730_BeckerBuettner-Held-Dok-Nr._-10108814-Az._03729-13.pdf

Die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes trat am 9. Juli 2024 in Kraft. Mit der Neuregelung wird das „Klima“ als Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Hierdurch können die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Klimaschutz enthalten.

Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, Genehmigungsverfahren von Anlagen, die dem Immissionsschutzrecht unterliegen, merklich zu beschleunigen. Betreibern von Windenergieanlagen wird es erleichtert, einzelne zentrale projektspezifische Fragen bereits vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren über einen Vorbescheid klären zu lassen.

Außerdem ist eine Verlängerung der Genehmigungsfristen nicht mehr unbeschränkt möglich. Anlagenbetreibern wird zudem das Nachreichen von Unterlagen im Genehmigungsverfahren erleichtert. Die Frist für Genehmigungsverfahren beginnt zu laufen, wenn die Behörde innerhalb einer vorgegebenen Frist nicht reagiert oder die erstmalig nachgeforderten Unterlagen vom Antragsteller nachgereicht wurden. So soll verhindert werden, dass der Fristbeginn durch wiederholtes Nachfragen verzögert wird. Zudem sollen Verfahren digitalisiert werden und auf die Erörterungstermine wird verzichtet.

Des Weiteren wird das Verfahren zum vorzeitigen Baubeginn vereinfacht: Es muss keine Prognoseentscheidung bei Änderungsgenehmigungen sowie Genehmigungen von Anlagen auf bestehenden Standorten vorgelegt werden. Die Prüfung des Betriebs der Anlage findet erst im Rahmen der finalen Genehmigung statt.¹⁷

Der Gesetzgeber hat den Begriff des Repowering des § 16b im BImSchG spezifiziert und erweitert. Repowering bezeichnet nun den vollständigen und teilweisen Austausch von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, unabhängig von der Größe und Leistung der neuen Anlage im Vergleich zur alten. Bei Windenergie gilt zusätzlich, dass nicht nur der Austausch alter durch leistungsstärkere Anlagen, sondern auch der Zubau weiterer Anlagen als Repowering zählt. Weiterhin kann der vollständige Austausch alter Anlagen durch neue nun auch dann als Repowering gewertet werden, wenn die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten (anstatt 24 Monaten) errichtet wird und der Abstand zur alten Anlage höchstens das Fünffache (anstatt des Zweifachen) der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Durch diese Neuerungen könnten mehr Windenergieanlagen genehmigt werden.

¹⁷ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/immissionsschutzrecht-erweitert-2184834>

Durch den Beschluss der Bundesregierung des Gesetzes zur Umsetzung der EU Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) werden die Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land und Solarenergie durch Beschleunigungsgebiete und verkürzte Genehmigungszeiten wesentlich beschleunigt. Wenngleich es noch etwas Zeit braucht, um die Dauer der Genehmigungsverfahren spürbar zu beschleunigen, da stetig neue Anträge nach BImSchG gestellt werden, ist Mecklenburg-Vorpommern durch die vielen zusätzlichen geschaffenen Stellen, 30 Stellen im Naturschutz und 20 Stellen im Immissionsschutz, auf dem richtigen Weg.¹⁸

3.4 Prognosebericht

Auch in diesem Jahr ist die angekündigte Novelle des Baugesetzbuches weiterhin in Verzug. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat im September 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung veröffentlicht.¹⁹ Gegenstand des Gesetzesentwurfes sind insbesondere umfassende systematische Überarbeitungen des Baugesetzbuchs, Regelungen zur Förderung des Wohnungsbaus und Stärkung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. Mit der öffentlichen Anhörung zur BauGB-Novelle am 11. November 2024, an der zahlreiche Sachverständige teilgenommen haben, ist es nun wahrscheinlich, dass die BauGB-Novelle nach dem Bruch der Koalition bis zur neuen Legislaturperiode auf sich warten lässt und in diesem Zuge noch grundlegende Änderungen vorgenommen werden.

Für den beschleunigten Ausbau förderlich wären unter anderem die weitergehende Beschränkung der Ausschlusswirkung von Plänen, die bis Erreichung der Flächenziele noch weiter wirksam sein würden. Zudem auch eine Nachbesserung der Gemeindeöffnungsklausel um die Entfristung und den Entfall des Zielabweichungsverfahrens. Weiterhin bestehen Plansicherungsinstrumente, die die Projektentwicklung verhindern, wie bspw. die Veränderungssperre und die Möglichkeit der gemeindlichen Zurückstellung von Baugesuchen. Ungeklärt ist auch eine dauerhafte, verlässliche Öffnung bereits infrastrukturtechnisch vorbelasteter Orte entlang von Verkehrsstraßen und an Industrie- und Gewerbegebieten für die Windenergie. Es fehlt die dauerhafte Privilegierung für Windenergieanlagen auf bestimmten Flächen im Außenbereich. Hinderliche Beschränkungen der isolierten Positivplanung sind zu beseitigen und Länderabstandsklauseln abzuschaffen.

¹⁸ <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/MV-will-beim-Windkraft-Ausbau-schneller-werden-windkraft1444.html> (Stand 10.01.2025)

¹⁹ Deutscher Bundestag - Anhörung „BauGB-Novelle“ (Stand 15.01.2025)

Zu der geplanten Novellierung des EnWG/EEG gibt es seit Dezember 2024 eine neue abge- speckte Novelle von der SPD und den Grünen: den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen. Nach- teilig darin ist die fehlende Verpflichtung zum Angebot von flexiblen Netzanschlussverträgen. Außerdem ist kein obligatorisches Angebot seitens des Netzbetreibers zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten vorgesehen. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Weitere Herausforderungen beziehen sich auf die Strompreise. Die extremen Preisspitzen im Dezember 2024 – bis zu 930 €/MWh²⁰ – verdeutlichen die Dringlichkeit eines flexibleren Strom- marktdesigns. Speicherlösungen und andere Anpassungen sind essenziell, um die Stromver- sorgung sicherer und bezahlbarer zu machen.

Insgesamt sind durch den Bruch der Koalition Ende 2024 wegweisende Gesetzesvorhaben liegen geblieben und die anstehende Regierungsbildung im 1. Quartal 2025 wird zeigen, in- wiefern diese noch zur Realisierung gelangen oder aber Anpassungen mit Restriktionen erfol- gen, die neu zu bewerten sind.

Insgesamt befindet sich die Gesellschaft in einer guten Lage und geht mit erfolgsträchtigen Aussichten in das kommende Geschäftsjahr. Zudem stehen die Genehmigungen für weitere Projekte für das Kalenderjahr 2025 bevor. Durch die Branchenerfahrungen der Gesellschafte- rin und die Ausstattung des Unternehmens sind die Gesellschafter zuversichtlich, sich auch weiterhin auf die verändernden Rahmenbedingungen einstellen zu können. Das Unternehmen befindet sich damit insgesamt in einer komfortablen Situation.

Insgesamt betrachtet wird die weitere Entwicklung der Gesellschaft als positiv beurteilt. Sie ist weiterhin vollständig durch die Gesellschafterin finanziert und wird auch zukünftig über ausrei- chend Liquidität verfügen.

Wir gehen davon aus, dass das Ergebnisniveau in den nächsten Jahren überwiegend durch die Ertragskraft der Beteiligungen der mea und entsprechende Ergebnisausschüttungen stei- gen wird, zunehmend werden aber auch Verkäufe fertig erstellter Projekte an verbundene Un- ternehmen eine Einnahmequelle werden. Für 2025 wird ein EBIT von 12.547 TEUR erwartet. Eine verlässliche Ergebnisprognose erweist sich, insbesondere durch die Unsicherheit beim zeitlichen Verlauf der Genehmigungsverfahren und dem Erfolg beim Ausschreibungsverfah- ren, weiterhin als schwierig.

²⁰ BWE-PolicyBriefing_Dezember_2024

Die Gesellschaft ist vollständig durch ihre Gesellschafterin, die WEMAG AG, finanziert und wird auch zukünftig in der Lage sein, den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Insgesamt werden die Risiken im Verhältnis zum finanziellen Mitteleinsatz als überschaubar eingeschätzt.

Schwerin, den 27. März 2025

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin
Die Geschäftsführung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024. geprüft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die **mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin**, ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) sowie des IDW Qualitätssicherungsstandards: Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (IDW QMS 2 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung

der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Hamburg, 14. April 2025



RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

F926E8C1D3E0485...
Jens Engel
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

65B4D0C111B1479...
Tim Juskowiak
Wirtschaftsprüfer

